

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Wärmelieferung der PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT (Stand März 2025)

1 Anwendungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Wärmelieferung („**AGB**“) finden auf Verträge zwischen der PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT („**PW**“) und Kunden*innen Anwendung, die den Wärmenetzanschluss und/oder die Wärmelieferung zum Gegenstand haben.
- 1.2 Die Bestimmungen dieser AGB gelten für Verbraucher*innen i.S.v. § 13 BGB und Unternehmer*innen i.S.v. § 14 BGB (nachstehend zusammengefasst „**Kund*innen**“) gleichermaßen, sofern in einer Bestimmung nicht gesondert Bezug auf Verbraucher*innen oder Unternehmer*innen genommen wird. Verbraucher*innen sind Kund*innen, die die Leistungen überwiegend für Zwecke des eigenen privaten Verbrauchs nutzen wollen.
- 1.3 Kontaktdaten:
PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT, Wredestraße 35, 67059 Ludwigshafen am Rhein
Telefon Nr. 0621 585 2233 / E-Mail: edl@pfalzwerte.de / Homepage: www.pfalzwerte.de

1 Anderslautende Bedingungen

- 1.1 Allgemeine Geschäftsbedingungen von Kund*innen, die diesen AGB widersprechen oder sie ergänzen („**anderslautende Bedingungen**“), finden nur insoweit Anwendung, als PW diesen ausdrücklich in Textform zugestimmt hat.
- 1.2 Allen anderen anderslautenden Bedingungen, auf die Kund*innen z.B. in Auftragsbestätigungen oder Bestätigungsschreiben Bezug nehmen, wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

2 Liefer-/Leistungsumfang und Abnahmepflicht

- 2.1 Sofern der Leistungsumfang die Errichtung und den Betrieb der Hausübergabestation beinhaltet, verbleibt diese im Eigentum von PW.
- 2.2 Die/der Kund*in ist verpflichtet, ihren/seinen gesamten Wärmebedarf im vereinbarten Umfang für den vereinbarten Zweck zur Versorgung Versorgungsobjektes ganzjährig ausschließlich von PW zu beziehen und hierfür die jeweils vereinbarten Entgelte zu zahlen. § 3 Abs. 1 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.
- 2.3 Die Lieferung erfolgt unter der Prämisse, dass die Rücklauftemperatur an der Liefergrenze im Regelfall nicht überschritten wird.
- 2.4 Die/der Kund*in ist wird ihre/seine Wärmebedarf nur für eigene Zwecke und die ihrer/seiner Mieter nutzen. Die Weiterleitung der Wärme an sonstige Dritte im Sinne des § 22 AVBFernwärmeV ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von PW zulässig.
- 2.5 Leitet die/der Kund*in gelieferte Wärme mit Zustimmung von PW an einen Dritten (einschließlich Ihrer Mieter) weiter, so ist die/der Kund*in verpflichtet im Rahmen ihrer/seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass der Dritte gegen PW aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in Ziffer 9 dieser AGB vorgesehen sind.

3 Messung

- 3.1 Die Wärmemengen werden zentral an der Übergabestelle gemäß **ANLAGE 3** (Schnittstellen und Eigentumsgrenze) gemessen. Die Mess- und Übertragungseinrichtungen werden von PW oder einem von ihr beauftragten Messtellenbetreiber gewartet und betrieben.
- 3.2 Soweit es PW aus Gründen, die PW nicht zu vertreten hat, den tatsächlichen Verbrauch für einen bestimmten Abrechnungszeitraum nicht ermitteln kann, darf die Verbrauchserfassung auf einer Schätzung beruhen, die unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu erfolgen hat; vgl. § 3 Abs. 1 S. 4 FFVAV. Im Übrigen vgl. §§ 18 bis 21 AVBFernwärmeV.

4 Mitwirkungspflichten von Kunden*innen

- 4.1 Die/der Kund*in stellt PW das Grundstück bzw. die Räumlichkeiten innerhalb des Gebäudes zur Verlegung von Leitungen und zum Anschluss an das Wärmenetz unentgeltlich zur Verfügung. Die/der Kund*in stellt PW den erforderliche Platz zur Aufstellung der Hausübergabestation (sofern Vertragsbestandteil) sowie den Platz für die Messeinrichtung (Wärmemengenzähler) und etwaigen Übertragungseinrichtungen in der Hausübergabestation unentgeltlich zur Verfügung (siehe **ANLAGE 3** - Schnittstellen und Eigentumsgrenze). Ergänzend vgl. § 8 AVBFernwärmeV.
- 4.2 Die/der Kund*in ist dafür verantwortlich, die Anlagenteile auf ihre/seiner Seite bis zur Liefergrenze (siehe **ANLAGE 3**) gemäß den in nachstehender Rangfolge aufgeführten Vorgaben zu errichten und zu betreiben: den Technischen Anschlussbedingungen der PW, den einschlägigen technischen Bestimmungen und rechtlichen Vorgaben (vgl. insbesondere §§ 12 ff. AVBFernwärmeV).
- 4.3 Die/der Kund*in muss die ihrerseits/seinerseits erforderlichen Vorkehrungen treffen, damit die Arbeiten (z.B. für den Wärmenetzanschluss) innerhalb der vertraglich vereinbarten Fristen ohne Unterbrechung durchgeführt werden können. Kosten für etwaige Wartezeiten oder vergebliche Anfahrten gehen andernfalls zu ihren/seinen Lasten.

5 Rechtsverhältnisse und Zutrittsrecht

- 5.1 Die/der Kunde versichert, Eigentümer*in des Grundstücks/Versorgungsobjektes zu sein, auf/in dem die Leitungen verlegt sowie die Mess- und Übertragungseinrichtungen sowie die Hausübergabestation installiert werden.

- 5.2 Die verlegten Leitungen und die installierten Mess- und Übertragungseinrichtungen sowie die Hausübergabestation stehen im Eigentum der PW und werden nur zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Grundstück und dem Gebäude verbunden.
- 5.3 Soweit es für die Erbringung der Leistungen erforderlich ist, wird die/der Kund*in PW und den von PW beauftragten Dritten jederzeit Zutritt zu den Räumen und Außenflächen gewähren, in bzw. auf denen sich die Leitungen, Mess- und Übertragungseinrichtungen sowie die Hausübergabestation befinden.
- 5.4 Zur Sicherung des Eigentums von PW ist die/der Kund*inals Eigentümer*in verpflichtet, zugunsten von PW eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß § 1090 BGB ins Grundbuch eintragen zu lassen, die zur Errichtung, zum Betrieb, zur Nutzung und zur Instandhaltung der Wärmeversorgung unter Ausschluss des Eigentümers/der Eigentümerin berechtigt. Ein Muster für die Eintragungsbewilligung ist dem Vertrag als **ANLAGE 4** beigelegt. Die Eintragung hat innerhalb von vier Wochen nach Vertragsschluss zu erfolgen. PW beginnt mit der Errichtung der Wärmeversorgung erst nach Übergabe der formgerechten Bewilligung der Dienstbarkeit.

6 Abschlag / Abrechnung und Zahlung / Abrechnungs- und Verbrauchsinformationen / Preisanpassung

- 6.1 Liefer- und Abrechnungszeitraum für die Wärmelieferung ist das Kalenderjahr.
- 6.2 Auf den Arbeitspreis (siehe **ANLAGE 1** - Preisblatt) erhebt PW monatliche Abschlagszahlungen, denen der Verbrauch im jeweils letzten Abrechnungszeitraum zu Grunde liegt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht die/der Kund*in glaubhaft, dass ihr/sein Verbrauch erheblich hiervon abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Die Abschlagshöhe wird der/dem Kund*in rechtzeitig mitgeteilt. PW ist berechtigt, die Abschlagszahlungen unterjährig anzupassen. Anpassungen wird PW der/dem Kund*in bis zum jeweiligen 1. des Vormonats des Wirksamwerdens der Anpassung mitteilen.
- 6.3 Die monatlichen Teilbeträge für den Grund- und den Messpreis sowie die Abschlagszahlungen für den Arbeitspreis sind jeweils zum 1. des jeweiligen Kalendermonats fällig. Im Übrigen sind Rechnungen zwei Wochen nach Zugang fällig und ohne Abzug zu zahlen.
- 6.4 Zum Ende eines Abrechnungszeitraums und zum Ende des Lieferverhältnisses wird PW eine Verbrauchsabrechnung erstellen, in welcher der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet wird. Der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag wird unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet.
- 6.5 Auf Wunsch der/des Kund*in wird PW ihr/ihm die Abrechnung sowie die Abrechnungs- und Verbrauchsinformationen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben elektronisch bereitstellen.
- 6.6 Im Übrigen finden die §§ 24 Abs. 1, 25 Abs. 2 und 3, § 27 Abs. 2 sowie die §§ 28 bis 31 AVBFernwärmeV Anwendung.
- 6.7 **Preisanpassung**
 - 6.7.1 Wird die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, kann PW hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat.
 - 6.7.2 Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung kann ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten erfolgen.
 - 6.7.3 Die/der Kund*in wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit entsprechender Rechnungsstellung informiert.
 - 6.7.4 Die Ziffern 6.7.1 bis 6.7.3 gelten entsprechend, falls sich die Höhe einer nach 6.7.1 weitergegebenen Steuer, Abgabe oder sonstigen hoheitlich auferlegten Belastung ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist PW zu einer Weitergabe verpflichtet.
 - 6.7.5 Alle Preisangaben und Indizes gelten solange, wie diese vom Statistischen Bundesamt oder anderer dazu berechtigter Stellen fortgeführt und aktualisiert werden. Sollten Preise und Indizes nicht mehr fortgeführt oder aktualisiert werden sind diese durch solche zu ersetzen, die vom Statistischen Bundesamt oder anderer dazu berechtigter Stellen zur Nachfolge festgelegt wurden bzw. die dem bisherigen Sinn am ehesten entsprechen.

7 Befreiung von der Leistungspflicht / Versorgungsunterbrechung

- 7.1 PW ist von ihrer Leistungspflicht befreit, soweit und solange zeitliche Beschränkungen vertraglich vorbehalten sind.
- 7.2 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Erdgas- und / oder Stromversorgung ist PW, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, ebenfalls von ihrer Leistungspflicht befreit. PW ist weiter von der Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb unterbrochen hat, ohne dass PW dies zu vertreten hat. Das gleiche gilt, wenn PW am Bezug von Erdgas aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung PW nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

- 7.3 PW kann die Wärmeversorgung unterbrechen, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten an der Wärmeerzeugungsanlage oder aus sonstigen berechtigten Gründen erforderlich ist. PW hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit der Wärmeversorgung unverzüglich zu beheben. PW unterrichtet die/den Kund*in bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung rechtzeitig in geeigneter Weise. Die Pflicht zur Benachrichtigung besteht nicht in den Fällen des § 5 Abs. 3 Satz 2 AVBFernwärmeV. Planbare betriebsnotwendige Arbeiten erfolgen nach Möglichkeit in Zeiten geringen Wärmebedarfs und mit einer vorherigen Ankündigung von zwei Wochen.

8 Haftung

- 8.1 Die Haftung für Schäden, die die/der Kund*in durch eine Unterbrechung der Wärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, richtet sich nach § 6 AVBFernwärmeV.
- 8.2 In den von § 6 AVBFernwärmeV nicht geregelten Haftungsfällen haftet PW unbegrenzt bei von PW, ihren gesetzlichen Vertretern oder ihren Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden, bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie bei übernommenen Garantien und arglistig verschwiegenen Mängeln.
- 8.3 Im Falle sonstiger Schäden haftet PW, sofern diese auf einer leicht fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruhen. Im Falle sonstiger Schäden, die auf einer leicht fahrlässigen Verletzung einer nicht wesentlichen Vertragspflicht beruhen, ist die Haftung auf die vertragstypisch vorhersehbaren Schäden begrenzt.
- 8.4 Wesentliche Vertragspflichten (Kardinalspflichten) sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die die/der Kund*in vertrauen kann. Die Regelungen über Mängelrechte sowie die Haftung nach zwingenden gesetzlichen Regelungen (wie dem Produkthaftungsgesetz, dem Haftpflichtgesetz) bleiben von vorstehender Haftungsbegrenzung unberührt.
- 8.5 Sofern die/der Kund*in berechtigt ist, Wärme an sonstige Dritte im Sinne des § 22 AVBFernwärmeV abzugeben, hat sie/er dafür Sorge zu tragen, die vorgenannten Haftungsbeschränkungen auch im Verhältnis diesen sonstigen Dritten Anwendung finden zu lassen.

9 Höhere Gewalt

- 9.1 Sollten die Parteien durch höhere Gewalt wie Naturkatastrophen, Krieg, Pandemien, Epidemien, Arbeitskampfmaßnahmen, Ausfall von Versorgungseinrichtungen (wie Gas-, Elektrizitäts- oder Telekommunikationsnetze), hoheitliche Anordnungen oder durch sonstige Umstände, auf die sie keinen Einfluss haben oder deren Abwendung mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, gehindert sein, ihre Leistungspflichten zu erfüllen, so sind die Parteien von ihren vertraglichen Leistungspflichten befreit, solange diese Umstände und deren Folgen nicht endgültig beseitigt sind. In allen oben genannten Fällen der Leistungsbefreiung können die Parteien keinen Anspruch auf Schadensersatz geltend machen, sofern kein Verschulden der Partei vorliegt, die sich auf höhere Gewalt beruft.
- 9.2 Die Parteien sind verpflichtet, sich unverzüglich unter Darlegung der sie an der Erfüllung dieses Vertrages hindernden Umstände zu unterrichten; sie werden darüber hinaus das Leistungshindernis so schnell wie möglich beseitigen, sofern ihnen dies mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand möglich ist.

10 Wirtschaftlichkeitsklausel

- 10.1 Sollten sich während der Vertragslaufzeit die rechtlichen, wirtschaftlichen und technischen Verhältnisse so wesentlich ändern, dass das Festhalten an diesem Vertrag für eine der Parteien eine unbillige Härte bedeuten würde, so verpflichten sich die Parteien innerhalb von 6 Monaten eine Anpassung des Vertrages mit dem Ziel der Wiederherstellung eines ausgewogenen Verhältnisses von Leistung und Gegenleistung auszuhandeln. Sollte innerhalb der vorgenannten Frist keine Einigung erzielt werden, steht der Partei, der ein weiteres Festhalten am Vertrag nicht mehr zugemutet werden kann, ein Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung zu.
- 10.2 Der Anspruch auf die neuen Vertragsbestimmungen besteht von dem Zeitpunkt an, an dem die sich auf diese Regelung stützende Partei erstmalig unter Berufung auf die geänderten Verhältnisse von der anderen Partei die neuen Vertragsbestimmungen schriftlich gefordert hat. Dies gilt nicht, wenn eine frühere Geltendmachung nicht zuzumuten war.

11 Übertragung des Vertrages / Verkauf des Versorgungsobjektes

- 11.1 Die Übertragung des Vertrages richtet sich nach § 32 Abs. 5 AVBFernwärmeV, wobei an Stelle der öffentlichen Bekanntgabe eine schriftliche Mitteilung an die/den Kund*in erfolgt.
- 11.2 Die/der Kund*in ist verpflichtet, PW jede Änderung der Eigentumsverhältnisse am Versorgungsstandort unverzüglich mitzuteilen und dem Erwerber des Versorgungsobjektes den Eintritt in diesen Vertrag aufzuerlegen. Entsprechendes gilt, wenn die/der Kund*in Erbbauberechtigte/er, Nießbraucher/in oder Inhaber/in ähnlicher Rechte ist. (vgl. § 32 Abs. 4 AVBFernwärmeV) Im Falle der Übertragung des Vertrages wird die/der Kund*in PW eine von der/dem Kund*in und der/dem neuen Vertragspartner*in unterzeichnete Bestätigung übermitteln, aus der hervorgeht: 1) der Stichtag, zu dem der Vertrag übergeht und 2) die Zählerstände unter Angabe der Zählernummer.

12 Geltung der AVBFernwärmeV und der FFVAV

- 12.1 Die Regelungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme („AVBFernwärmeV“), abrufbar unter: www.gesetze-im-internet.de/avbfernwr_rmev/BJNR007420980.html, sind in ihrer jeweils geltenden Fassung Bestandteil des Vertrages. Von den Parteien nach Maßgabe des § 1 Abs. 3 AVBFernwärmeV individuell getroffene Regelungen gehen den Regelungen der AVBFernwärmeV vor. Kommt es zu einer Aufhebung der gesamten AVBFernwärmeV, ohne dass eine entsprechende Nachfolgeregelung in Kraft tritt, gilt die jeweils letzte Fassung der

AVBFernwärmeV unter Beachtung des vorstehenden Satzes 3 dieser Unterziffer als wesentlicher Vertragsbestandteil vereinbart.

- 12.2 Die AVBFernwärmeV verweist auf die Verordnung über die Verbrauchserfassung und Abrechnung bei der Versorgung mit Fernwärme und Fernkälte („FFVAV“), die insoweit auf diesen Vertrag ebenfalls in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung findet. Die FFVAV ist abrufbar unter www.gesetze-im-internet.de/ffvav/BJNR459110021.html.

13 Widerrufsrecht für Verbraucher*innen

- 13.1 Verbraucher*innen haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen den Werkvertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage, ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, der PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT, Kundenservice, Postfach 21 72 46, 67072 Ludwigshafen; Telefon: 0621 57057 2585, Telefax: 0621 57057 3388, E-Mail: kundenservice@pfalzwerke.de, mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, den Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, auch abrufbar unter www.pfalzwerke.de/widerruf, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.
- 13.2 Folgen des Widerrufs: Wenn Sie den Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten, unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf des Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Wir können die Rückzahlung verweigern, bis wir die Waren zurückerhalten haben oder bis Sie uns den Nachweis erbracht haben, dass Sie die Waren zurückgesandt haben, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist. Sie haben die Waren unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag, an dem Sie uns über den Widerruf des Vertrags unterrichten, an uns zurückzusenden oder zu übergeben. Die Frist ist gewahrt, wenn Sie die Waren vor Ablauf der Frist von vierzehn Tagen absenden. Sofern die Waren mit der Post zurückgesandt werden können, tragen Sie die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren. Ist der Postversand nicht möglich, tragen wir die Kosten der Rücksendung der Waren.
- 13.3 HINWEIS / Leistungserbringung vor Ablauf der Widerrufsfrist: Haben Sie verlangt, dass Leistungen während der Widerrufsfrist beginnen sollen, erlischt Ihr Widerrufsrecht, wenn PW vor Ablauf der Widerrufsfrist die Leistungen vollständig erbracht hat. Sind die Leistungen teilweise erbracht worden, erlischt Ihr Widerrufsrecht teilweise. In diesem Fall haben Sie der PW die Leistungen zu zahlen, die bis zu dem Zeitpunkt erbracht worden sind, zu dem Sie die PW von der Ausübung des Widerrufsrechts unterrichtet haben. Für die erbrachten Leistungen ist, im Vergleich zum Gesamtumfang der im Werkvertrag vorgesehenen Leistungen, ein anteilmäßig angemessener Betrag zu zahlen.

14 Dauer und Beendigung

- 14.1 Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Die Grundlaufzeit des Vertrages sowie eine etwaige automatische Verlängerung des Vertrages für den Fall, dass keine Kündigung zum Ende der Grundlaufzeit erfolgt, sind im Vertragsdokument festgehalten.
- 14.2 Abweichend von § 32 Abs. 1 S. 2 AVBFernwärmeV kann der Vertrag erstmals mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende der Grundlaufzeit gekündigt werden. Nach Ablauf der Grundlaufzeit kann der Vertrag mit einer Frist von 6 Monaten zum Ablauf des jeweiligen Verlängerungszeitraums gekündigt werden.
- 14.3 Mit in Kraft treten dieses Vertrages enden alle früheren Verträge zwischen der/dem Kund*in und PW und über die Lieferung von Wärme für das Versorgungsobjekt.
- 14.4 Das Recht zur ordentlichen Kündigung ist im Übrigen ausgeschlossen. Das Recht Kündigung aus wichtigem Grund (§ 314 BGB) bleibt unberührt.
- 14.5 Das Recht zur Kündigung gemäß § 3 Abs. 2 AVBFernwärmeV wird für die Dauer der Grundlaufzeit ausgeschlossen.
- 14.6 Die Kündigung bedarf der Textform. Kündigungen sind an die unter 1.3 angegebenen Kontaktdaten zu richten. Im Fall der Beendigung des Vertrages ist die/der Kund*in für die Versorgung des Versorgungsobjektes mit Wärme verantwortlich.
- 14.7 Sofern der Leistungsumfang auch die Lieferung und den Betrieb der Hausübergabestation beinhaltet, wird PW der/dem Kund*in vor Vertragsbeendigung ein Angebot zum Erwerb der Hausübergabestation unterbreiten. Der Kaufpreis orientiert sich am Sachzeitwert der Hausübergabestation. Sofern die/der Kund*in einen Erwerb der Hausübergabestation nicht wünscht, ist diese durch PW zu demontieren.

15 Datenschutz

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten seitens PW sind abrufbar unter: www.pfalzwerke.de/datenschutz

16 Hinweise zur außergerichtlichen Streitbeilegung für Verbraucher*innen im Sinne des § 13 BGB

PW nimmt nicht an Verfahren mit Verbrauchern zur außergerichtlichen Streitbeilegung im Sinne des VSBG im Wärmeversorgungsverhältnis teil.

17 Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 17.1 Handelt es sich bei Kund*innen um Verbraucher*innen oder eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern ist der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag bei dem Gericht, in dessen Bezirk das Versorgungsobjekt (Grundstück) liegt. Im Übrigen ist der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag Frankenthal (Rheinland-Pfalz).
- 17.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht (CISG) findet keine Anwendung.

18 Schlussbestimmungen

- 18.1 Änderungen des Vertrages bedürfen der Textform; dies gilt auch Änderungen dieser Formklausel.
- 18.2 Die Marken und die Firmierung von PW dürfen nur insoweit genutzt werden, wie PW hierzu jeweils ihre vorherige Zustimmung in Textform erteilt hat.
- 18.3 Sollte eine Bestimmung des Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien werden an Stelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung eine Bestimmung vereinbaren, die der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung wirtschaftlich und rechtlich am nächsten kommt. Entsprechendes gilt bei Vertragslücken.
